

# **Artenschutz an Alleebäumen im Betriebsdienst**

Jana Ast

Mitarbeiterin im Straßenbauamt Stralsund im Sachgebiet Umweltschutz

Der Artenschutz ist Teil des Naturschutzes und zielt auf die Erhaltung einer gefährdeten Art ab. Hierbei ist der Schutz des Lebensraumes essentiell. Die gesetzlichen Grundlagen, zum Schutz der gefährdeten Arten, gibt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Hier sind die Rechtsgrundlagen für den allgemeinen (§§39-43 BNatSchG) und besonderen (§§44-47 BNatSchG) Artenschutz genau festgelegt. Der § 39 BNatSchG befasst sich unter anderem mit den Zugriffsverboten. Hierzu zählt auch der Zeitraum für Baumfällarbeiten. Demnach ist es verboten Bäume im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu fällen.

Da das Straßenbauamt hoheitlich als Straßenbaulastträger für die Verkehrssicherheit verantwortlich ist, gelten hier gesonderte Festlegungen. § 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG lässt alle Maßnahmen, die behördlich angeordnet werden und die der Wahrung der Verkehrssicherheit dienen zu. Die Verbote für die zeitliche Ausführung von Baumfällungen gelten somit nicht.

Der besondere Artenschutz muss dennoch beachtet werden und das Straßenbauamt Stralsund hat eine Strategie entwickelt, die Verkehrssicherung unter Beachtung der Aspekte zum Artenschutz wahren zu können.

Im Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes Stralsund befinden sich 8 Straßenmeistereien (SM Grimmen, SM Bergen, SM Martensdorf, SM Ribnitz-Damgarten, SM Pastow, SM Teterow, SM Kröpelin und SM Güstrow) in den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Rostock. Im Straßenbegleitgrün befinden sich an Bundes-, Landes- und teilweise an Kreisstraßen (nur LK Vorpommern-Rügen) insgesamt rund 96.000 Bäume. Diese Bäume sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten bzw. durch Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zu bringen.

Alle Bäume werden einmal jährlich in Form der Regelkontrolle kontrolliert. In jeder Meisterei werden diese Arbeiten durch FLL zertifizierte Baumwarte wahrgenommen. Das Straßenbauamt legt die nötigen Pflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit fest. Ist die Stand- und Bruchsicherheit nicht mehr gegeben, wird der Baum als Fällvorschlag im Kataster registriert. Geht von einem Baum eine akute Gefahr aus, so wird dieser als Havariemaßnahme gefällt oder andere Sofortmaßnahmen eingeleitet.

Nach der Baumkontrolle werden alle Fällvorschläge in der sogenannten Baumschau zusammen mit dem Baumwart, dem zuständigen Vertreter für Bäume aus dem Straßenbauamt und einem Vertreter von der unteren Naturschutzbehörde in Augenschein genommen.

Unterstützend zur Entscheidungsfindung kann ein externer Sachverständige hin zu gezogen werden. Der Sachverständige nimmt dann eine eingehende Untersuchung an dem Baum vor, um die Stand- und Bruchsicherheit zu prüfen.

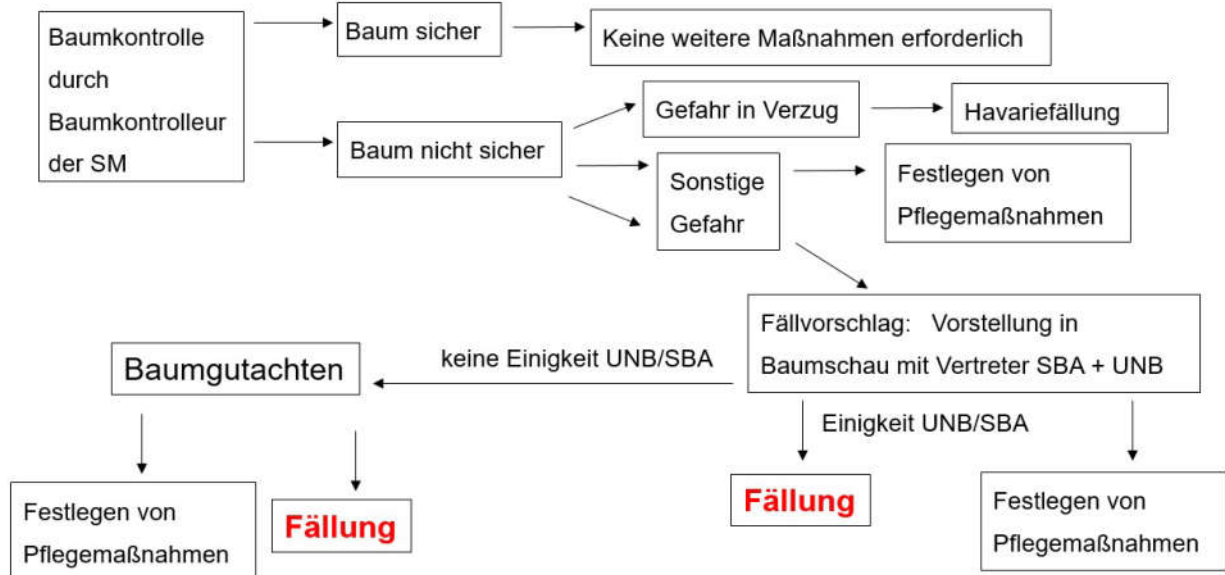


Abb. 1: Schema Baumschau

Ist eine Fällung unumgänglich, wird der Baum, noch während der Baumschau, auf Artenschutzbetreffenheiten geprüft. Diese Prüfung wird durch die Vertreterin des Straßenbauamtes durchgeführt, welche das Zertifikat als geprüfte Sachkundige für Baum- Habitatstrukturen erworben hat. Werden Hinweise auf die Besiedlung von geschützten Arten gefunden, wird ein Artenschutzgutachten (faunistisches Gutachten) in Auftrag gegeben. Das Gutachten beschreibt welche Betroffenheiten genau vorliegen und welche Maßnahmen zum Schutz der Art/des Habitats umgesetzt werden sollten. Immer unter dem Aspekt, die Verkehrssicherheit wieder herstellen zu müssen. In der Regel kann durch die Entfernung der Krone die Windlast auf bruchgefährdete Teile so reduziert werden, dass der Reststamm/Stammtorso noch 3 – 5 Jahre am Standort verbleiben kann. Eine jährliche Kontrolle der Standsicherheit muss weiterhin erfolgen.

Mit diesen Maßnahmen können sich die Individuen an das langsam verändernde Umfeld auf die Abwanderung vorbereiten und das Habitat wird nicht von einem Tag auf dem anderen von Standort entfernt. Dadurch, dass das Holz noch Kontakt mit dem Boden und Wurzel hat, geht der Holzabbau weiter voran. Das Mikroklima im Baum wird sich verändern und der Standort mit vorschreitender Zeit kein geeignetes Habitat mehr darstellen.

Vor der Fällung des Resttorsos wird dieser erneut auf Besatz mit geschützten Arten kontrolliert und ggf. erneut Maßnahmen zum Schutz der Individuen ergriffen.

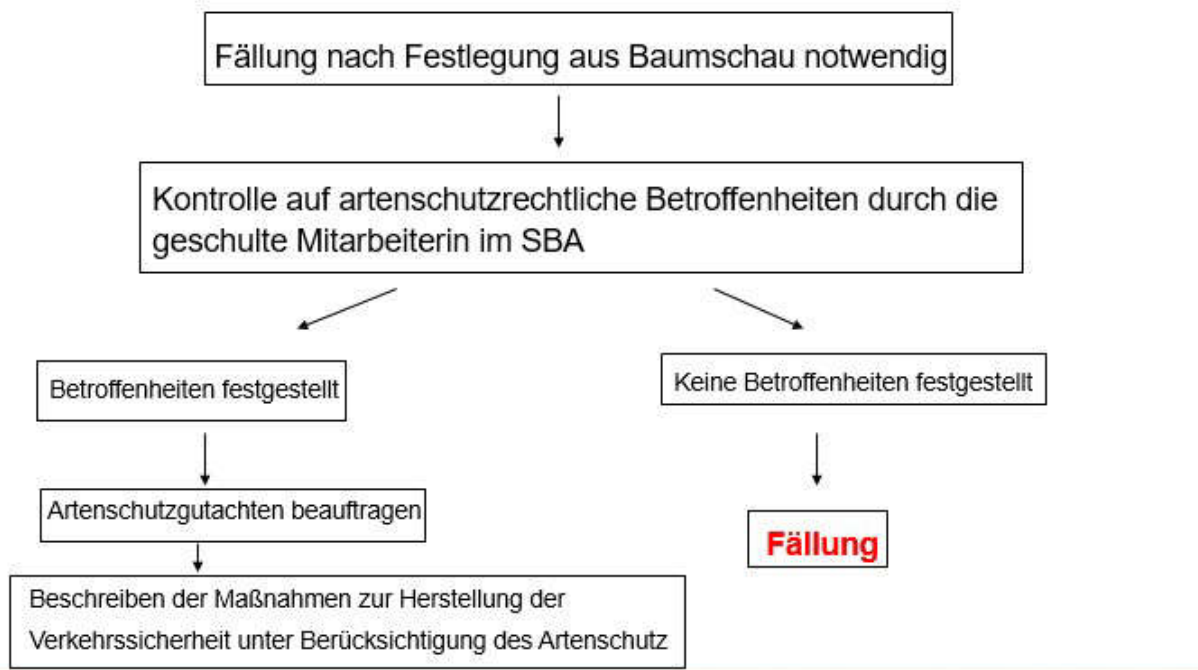
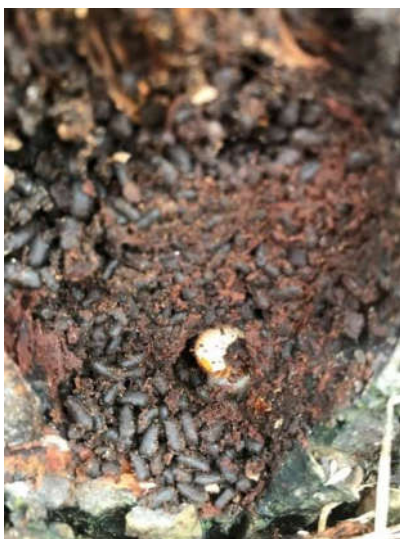


Abb. 2: Schema Artenschutzkontrolle

Vor der Fällung werden die Bäume erneut auf Artenschutzbetroffenheiten hin durch die Fällfirma kontrolliert. Auch die ausführende Baumpflege- und Fällfirma muss durch die Qualifikation als geprüfter Sachkundige für Baum- Habitatstrukturen nachweisen, dass sie diese Kontrollen durchführen können. Als Nachweis muss die Kontrolle dokumentiert werden. Da die Kontrolle in der Baumschau vom Boden aus erfolgt, können somit auch höher gelegene Kronenbereiche und Höhlen kontrolliert werden, die vorher nicht erreichbar bzw. einsehbar waren.

### Beispiele

L 303 bei Blandow (SM Bergen)



Kotpillen und Engerling  
Foto: Jana Ast



Baum vor der Maßnahme  
Foto: PfaU Planung für alternative Umwelt GmbH



Reststamm als Habitatbaum  
Foto: Jana Ast

L 20 bei Dahmen (SM Teterow)



Linde Nr. 346 (Fotos: J.Ast)



Kastanie Nr. 153 (Fotos: J. Ast und K. Krüger)



Beschilderung der Habitatbäume



## **Autorin**

Dipl. Landschaftsökologin Jana Ast

Kontakt:

Straßenbauamt Stralsund  
Greifswalder Chaussee 63 b, 18439 Stralsund

Tel.: 03831 274 – 0

Studium Landschaftsökologie und Naturschutz  
an der Universität Greifswald mit Abschluss  
als Diplom Landschaftsökologin.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V,  
ökologischer Umweltschutz.

Seit 2010 im Straßenbauamt Stralsund im  
Sachgebiet Umweltschutz in der Grünpflege  
tätig.